

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nachzuforschen, sie im Betrugsfalle zu verhaften. 3. Es haben alle und jede Beamte die Konventikula ihren Unterthanen aufs Schärffte zu verbieten und, falls sich Jemand dergleichen zu halten erkühnte, selben dem weltlichen Religionskommissario anzuzeigen, wo sodann der Hausinhaber, bei welchem derlei Zusammenkunft oder Andachtsversammlung gehalten worden, sogleich in Verhaft und zu schwerer Leibesstrafe gezogen, von allen übrigen aber, so derbei erscheinen und zwar von jedem eine Geldbuße von 3 Gulden unnachlässlich eingefordert und wie sub 2 Erwähnung geschehen, in 3 Theile vertheilet werden solle. In Punkt 6 wird den Unterthanen aufs Schärffte aufgetragen, weder auf öffentlichen Plätzen noch auch in Gasthäusern von Glaubenssachen im Gespräch nicht das Mindeste zu berühren, widrigenfalls jeder Unterthan, der sich in derlei Gespräch eingelassen, eine Strafe von einem Gulden, jener Wirth aber, so solches in seinem Gasthaus gelitten und nicht angezeigt hätte, das Vierfache, also 4 Gulden zu erlegen habe. 8. Werden alle und jede Obrigkeiten darauf sehen, daß in dem Falle, wann ein Bauer abstürbe und die Mutter des Glaubens halber beargwöhnt wäre, ihr die unmündigen Kinder keineswegs heigelassen, sondern vielmehr an ein- oder andere von ihrer Freundschaft entfernte unverdächtige Orter in die Erziehung gegeben, falls aber einige derselben schon etwas erwachsen wären und einer vorläufigen Unterrichtung bedürften, solches dem Distrikts-Religions-Kommissario vorläufig angezeigt.“ Als Nachhang zu diesem Erlasse folgt das Verzeichnis der 33 geistlichen Missionen, wie solche in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns zur Ausrottung des Irrglaubens eingetheilt worden. Da heißt es: 17. Regau, Pfarre Böcklabruck, 2 Kapuziner; 19. Attnang, Pfarre Böcklabruck, einer von Mondsee; 20. Bergern, Pfarre Alzbach, einer von Steyrgarsten; 21. Starling, Pfarre Alzbach, einer von Gleink; 22. Ungenach, Pfarre Alzbach, einer von Gleink.

Doch je näher sie dem Tode kam, um so milder wurde die große Kaiserin. Und als sie am 29. November 1780 die Augen geschlossen hatte, kam die Stunde, da die Gebete, Profezeiungen, Hoffnungen und Wünsche der vertriebenen österreichischen Dulder in Erfüllung gehen sollten: Kaiser Josef II. 1780—1790 trat mit seinen Reformen offen hervor. Er gestattete die Rückkehr aller derer, welche um des Glaubens willen ausgewandert waren, und befahl die Zurückgabe aller konfiszirten evangelischen Bücher, soweit dieselben noch vorhanden waren; entthob alle weltlichen Religionskommissäre ihrer Thätigkeit und erließ am 13. Oktober 1781